



Title	Zwei Rechtfertigungen zur Notwendigkeit des öffentlichen Rechts : das öffentliche Recht aufgrund des privaten Rechts oder des Rechtsgesetzes
Author(s)	Yoneda, Megumi
Citation	Philosophia OSAKA. 2025, 20, p. 23-33
Version Type	VoR
URL	https://doi.org/10.18910/100369
rights	
Note	

The University of Osaka Institutional Knowledge Archive : OUKA

<https://ir.library.osaka-u.ac.jp/>

The University of Osaka

Megumi YONEDA (Osaka University)

Zwei Rechtfertigungen zur Notwendigkeit des öffentlichen Rechts — das öffentliche Recht aufgrund des privaten Rechts oder des Rechtsgesetzes

Vorwort

Die Rechtslehre der *Metaphysik der Sitten* ist so konstruiert, dass zuerst in der ›Einleitung in die Rechtslehre‹ Definition und Entwicklungen des Rechtsbegriffs gezeigt werden und dann im ersten Teil über das ›Privatrecht‹ der Besitz begründet wird. Am Ende der Privatrechtslehre wird das öffentliche Recht als vernünftig-notwendig »postuliert«, gefolgt vom zweiten Teil über das ›Öffentliche Recht‹. In meinem Aufsatz wird zunächst die Diskussion, bei der in der Privatrechtslehre die Notwendigkeit des öffentlichen Rechts gerechtfertigt wird, in Hinsicht auf das streng entworfene Vernunftrecht rekonstruiert, und dann soll eine andere mögliche Diskussion vorgeschlagen werden, um die Notwendigkeit des öffentlichen Rechts zu rechtfertigen.

Es ist immer noch ein so umstrittenes Thema, wie die Privatrechtslehre von Kant interpretiert werden soll, dass keine endgültige Interpretation entstehen kann. Nach Wolfgang Kersting sind es bei der *Metaphysik der Sitten* »ihre kompositorische Unausgewogenheit und argumentative Inkohärenz« sowie »Brüche in der Gedankenführung und fahriges Textgestaltung«, die eine philologisch unbestreitbare, konsensfähige Interpretation verhindern.¹ Vor allem in Bezug auf die Privatrechtslehre ist jede Kant erforschende Person wesentlich verschiedener Ansicht über die Bedeutung des rechtlichen Postulats, auf dem die Privatrechtslehre als solche begründet ist.² Hier kommt es aber nicht darauf an, alle Interpretationen zu umfassen, sondern vielmehr darauf, mit Hilfe der Interpretation von Reinhard Brandt und der sich an dieser orientierenden Interpretation von Kersting Kants Diskussion zu rekonstruieren.³ Denn bei meinem vorliegenden Artikel geht es nicht darum, gemäß der eigentlichen Absicht Kants eine Kant-Interpretation anzubieten, sondern darum, die Bedeutung der Kantischen Rechtskonzeption klarzumachen, indem Kants Rechtslehre als die genaue Konzeption des Vernunftrechts, d. h. als die auf der menschlichen Vernunft begründeten Freiheitstheorie verstanden wird. So lässt sich nach der Interpretation von

¹ W. Kersting (1989), S. 100.

² Z. B. vgl. Kaulbach (1978), S. 263ff.; Friedrich (2004), S. 95ff.; Sharon Byrd, Joachim Hruschka (2010), S. 94-106.

³ Vgl. Brandt (1974), S. 167ff.; Kersting (2007), S. 177ff..

Kersting Kants Rechtslehre nämlich als nichts anderes als eine kohärente vernunftrechtliche Konzeption betrachten.

Aus dem Rechtsbegriff, der menschliche Freiheit voraussetzt und auf einer praktisch-philosophischen Grundlage basiert, wird die rechtliche Möglichkeit des Besitzes vom äußeren Gegenstand abgeleitet. Wird auf dieser Linie das Vernunftrecht entwickelt, ergibt sich die Notwendigkeit des Übergangs zum rechtlichen Zustand. Wird nun jedoch die Implikation dieser Diskussion untersucht, so kann auch ein anderes mögliches Argument gezeigt werden, dass schon aus dem in der ›Einleitung in die Rechtslehre‹ vom Rechtsbegriff entwickelten fundamentalen Prinzip des Rechts selbst die Notwendigkeit des öffentlichen Rechts geschlossen werden kann. Zum Schluss soll in diesem Artikel versucht werden, die aktuelle Potenzialität in diesen beiden Argumentationen zu finden.

(1) Das Rechtsgesetz und das Recht der Menschheit – Formalität von Recht und Freiheit

In der ›Einleitung in die Rechtslehre‹ definiert Kant das Recht als den »Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann« (VI 230). Diesem Rechtsbegriff entsprechend wird das »allgemeine Prinzip des Rechts« als Kriterium von Recht und Unrecht wie folgt gezeigt: »Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann« (VI 230). Als notwendige Folge aus dem Prinzip schließt Kant, dass der Bereich des Rechts auf die äußere Handlung eingeschränkt ist:

Es folgt hieraus auch: dass nicht verlangt werden kann, dass dieses Prinzip aller Maximen selbst wiederum meine Maxime sei, d. i. dass ich es mir zur Maxime meiner Handlung mache; denn ein jeder kann frei sein, obgleich seine Freiheit mir gänzlich indifferent wäre, oder ich im Herzen derselben gerne Abbruch tun möchte, wenn ich nur durch meine äußere Handlung ihr nicht Eintrag tue. [...] Also ist das allgemeine Rechtsgesetz: Handle äußerlich so, dass der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne, zwar ein Gesetz, welches mir eine Verbindlichkeit auferlegt, aber ganz und gar nicht erwartet, noch weniger fordert, dass ich ganz um dieser Verbindlichkeit willen meine Freiheit auf jene Bedingungen *s e l b s t* einschränken *s o l l e* [...]. (VI 231) (Betonung von Kant)

Wird das Recht als der Inbegriff der Bedingungen betrachtet, unter denen die Freiheit der menschlichen Willkür zusammen vereinigt werden kann, fordert das Prinzip des Rechts nur die Kompatibilität der menschlichen äußeren Handlungen, deren formale Bedingungen das Rechtsgesetz formuliert. Unter diesen Bedingungen wird die mögliche Handlungssphäre des Einzelnen rechtlich verteilt und kontrolliert, wodurch dann die menschliche allgemeine Freiheit ermöglicht wird.

Es ist das Recht auf Menschheit als subjektives Recht der einzelnen Rechtssubjekte, das diesem Rechtsgesetz entsprechend abgeleitet wird. »Freiheit (Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür), sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht« (VI 237). Diese Definition der Freiheit ist nichts anderes als der Ausdruck des objektiven Rechtsgesetzes aus der subjektiven Perspektive. Die Form des Rechts liegt darin, dass meine Freiheit und die Freiheit der anderen nur nach einem allgemeinen Gesetz beschränkt werden können. Dieser Form entspricht die abstrakte Rechtspersönlichkeit, die Freiheit genannt wird. Wenn die Handlungssphäre aller nach einem allgemeinen Gesetz beschränkt wird und deshalb die verteilte Freiheit von allen selbst gewollt wird, wird sie nicht »von eines anderen nötiger Willkür« beschränkt und alle sind trotz ihrer Handlungseinschränkungen frei. Die rechtliche Freiheit von Kant bedeutet also das Recht des Einzelnen, das sich in der Form zeigt, dass die nach dem Rechtsgesetz verteilte mögliche Handlungssphäre äußerlich nicht verletzt wird. Mit diesen formalen Definitionen von Recht und Freiheit kann m. E. Kants Rechtslehre die menschliche allgemeine Freiheit thematisieren.

(2) Von der Notwendigkeit des rechtlichen Besitzes zur Notwendigkeit des öffentlichen Rechts

Im ersten Teil der Rechtslehre, der Privatrechtslehre, wird über den Besitz argumentiert, nachdem in der ›Einleitung in die Rechtslehre‹, wie oben erwähnt, Definition und Entwicklungen des Rechtsbegriffs gezeigt wurden. In der Privatrechtslehre wird im Kontext der Negation von *res nullius* der Besitz als »eine Voraussetzung *a priori* der praktischen Vernunft« (VI 246) begründet. Unter der vernunftrechtlichen Konzeption, die das Verhältnis der Personen aufgrund der rechtlichen Vernunft konstruiert, müssen alle Verhältnisse der möglicherweise aufeinander Einfluss ausübenden Menschen durch das Recht kontrolliert werden können. Deshalb muss die rechtliche Vernunft über alle menschlichen natürlichen Verhältnisse eine andere Ordnung der Verhältnisse stellen, d. h. eine vom Rechtsgesetz begründete Ordnung. Alle von einem äußeren Gegenstand vermittelten menschlichen

Verhältnisse, d. h. alle mit dem Besitz eines äußeren Gegenstandes verbundenen Verhältnisse, müssen nämlich nicht unter den natürlichen Bedingungen, sondern »unabhängig von dem Verhältnisse zu demselben [= Gegenstand] im Raum und in der Zeit« (VI 254) unter dem Rechtsgesetz stehen.

Dass etwas das Meine ist, hängt nicht von der empirischen Bedingung ab, z. B. dass ich etwas in der Hand habe, sondern muss als rein vernünftig-rechtliche Bestimmung betrachtet werden. Um alle menschlichen Besitzverhältnisse vernünftig-rechtlich zu bestimmen, muss über alle möglichen Gegenstände der Menschen gesagt werden können, dass sie der jeweilige Gegenstand von jemandem sind. Sonst würden alle menschlichen freien Willkürgebräuche »durch empirische Bestimmungen begrenzt« (Kersting 2007, 191), nicht aber vom Recht reguliert. »Also ist es eine Voraussetzung *a priori* der praktischen Vernunft, einen jeden Gegenstand meiner Willkür als objektiv mögliches Mein und Dein anzusehen und zu behandeln« (VI 246). Die Möglichkeit des äußeren Mein und Dein, d. h. die rechtliche Möglichkeit des Besitzes von einem äußeren Gegenstand, wird also als Forderung der vernunftrechtlichen Konzeption selbst gerechtfertigt, die alle menschlichen Verhältnisse durch die Vernunft reguliert.

Nun ist etwas Äußeres als Gegenstand des Besitzes selbstverständlich der Gegenstand »der Willkür im Raum und der Zeit« (VI 258). Zum einen konstruiert die vernunftrechtliche Konzeption, unabhängig von den im Raum und in der Zeit bestimmten natürlichen Bedingungen, das Verhältnis der Personen zueinander als etwas rein Vernünftiges. Zum anderen fordert sie selbst, wie oben gezeigt, das menschliche Verhältnis des Besitzes von einem äußeren Gegenstand im Raum und in der Zeit zu regulieren. Beides folgt notwendig aus der Voraussetzung des von der bloßen Vernunft begründeten Rechts. Wie aber kann das von den natürlichen Bedingungen unabhängige Rechtssystem das Problem des Besitzes eines räumlich-zeitlich bedingten äußeren Gegenstandes zu seinem eigenen machen? Die empirischen Bedingungen, z. B. etwas in der Hand zu haben, Arbeitskraft in etwas investiert zu haben oder sich etwas mit starker Kraft aneignen zu können, sollten keinen rechtlichen Besitz rechtfertigen. Wie lässt sich dann also ein äußerer Gegenstand in ein vernunftrechtliches Verhältnis bringen?

Zu diesem vernunftrechtlichen Problem der ursprünglichen Erwerbung von Besitz reagiert Kant mit der »Idee eines *a priori* vereinigten [...] Willens« (VI 264). Für den ursprüngliche Erwerb, der den Besitz eines äußeren Gegenstandes in die rechtliche Ordnung bringt, sind drei Momente notwendig: »die Apprehension eines Gegenstandes, der keinem angehört«, »[d]ie Bezeichnung (*declaratio*) des Besitzes dieses Gegenstandes und des Akts meiner Willkür, jeden anderen davon abzuhalten«, sowie »[d]ie Zueignung (*appropriatio*)« (VI 258f.). Die ersten zwei Momente stammen aus der eigenen Willkür. Mit

der Besitznehmung eines Gegenstandes, der keinem gehört, kann zwar die Apprehension nach dem allgemeinen Gesetz ohne Widerspruch zur Freiheit der anderen rechtens sein. Der empirische Akt der eigenen Willkür, einen Gegenstand körperlich zu besitzen und als »das Meine« zu deklarieren, bringt aber noch keine rechtliche Kraft mit sich, die Willkür der anderen einzuschränken, um sie vom Gebrauch des Gegenstandes abzuhalten. Den dritten Moment der Zueignung definiert Kant »als Akt eines äußerlich allgemein gesetzgebenden Willens (in der Idee), durch welchen jedermann zur Einstimmung mit meiner Willkür verbunden wird« (VI 259). Mein Besitz gilt erst dann auch für alle anderen, wenn sich meine einzelne Willkür, einen Gegenstand zu besitzen, und die Willkür der anderen als öffentlich-allgemein gesetzgebender Wille aller vereinigen.

Der Vernunfttitel der Erwerbung aber kann nur in der Idee eines *a priori* vereinigten (notwendig zu vereinigenden) Willens aller liegen, welche hier als unumgängliche Bedingung (*conditio sine qua non*) stillschweigend vorausgesetzt wird; denn durch einseitigen Willen kann anderen eine Verbindlichkeit, die sie für sich sonst nicht haben würden, nicht auferlegt werden. – Der Zustand aber eines zur Gesetzgebung allgemein wirklich vereinigten Willens ist der bürgerliche Zustand. Also nur in Konformität mit der Idee eines bürgerlichen Zustandes, d. i. in Hinsicht auf ihn und seine Bewirkung, aber vor der Wirklichkeit desselben [...] kann etwas Äußeres ursprünglich erworben werden. (VI 264)

Die Erwerbung eines äußeren Gegenstandes mit der Verbindlichkeit, alle anderen vom Gebrauch desselben abzuhalten, wird erst dann ermöglicht, wenn der bürgerliche Zustand eines vereinigten Willens aller vorausgesetzt wird. In diesem Zustand akzeptieren alle die Okkupationshandlung als Akt der ursprünglichen Erwerbung und verpflichten sich wechselseitig, ihre Willkür einzuschränken, um sich vom Gebrauch des Gegenstandes abzuhalten. Es ist das den *a priori* vereinigten Willen voraussetzende »Konsensprinzip« (Kersting 2007, 207), das den rechtlichen Besitz ermöglicht. Mit diesem Prinzip lässt sich das natürliche Verhältnis zwischen Menschen und Dingen als »ein bestimmtes interpersonales Rechtsverhältnis« (Kersting 2007, 212) aufgrund der Vernunft betrachten, und empirische äußere Gegenstände werden so in das vernunftrechtliche System eingebracht. Bei dieser Diskussion ist es wichtig, dass es die Idee eines vereinigten Willens aller ist, die die zwei vernunftrechtlich notwendigen Sätze miteinander verbindet. Mit dieser Idee werden nämlich der Satz, vernunftrechtlich nicht von der natürlichen Bedingung abzuhängen, und der Satz, das Problem des Besitzes von einem räumlich-zeitlich bedingten äußeren Gegenstand vernunftrechtlich zu seinem eigenen zu machen, miteinander verbunden und damit wird der

Begriff des Vernunftrechts als solcher denkbar. Anders gesagt lässt sich die Notwendigkeit dieser Idee mit dem Begriff des von der bloßen Vernunft begründeten Rechts selbst erklären. Gerade deswegen ist die Vereinigung des Willens aller *a priori* und der vom vereinigten Willen begründete Übergang zum bürgerlichen Zustand nicht willkürlich, sondern eine bedingungslose Pflicht.

Aus dem Privatrecht im natürlichen Zustande geht nun das Postulat des öffentlichen Rechts hervor; du sollst, im Verhältnisse eines unvermeidlichen Nebeneinanderseins, mit allen anderen, aus jenem heraus, in einen rechtlichen Zustand [...] übergehen. (VI 307)

Unter der Voraussetzung des verpflichteten Übergangs zum rechtlichen Zustand kann auch das von den äußeren Gegenständen vermittelte menschliche Verhältnis durch das Recht kontrolliert werden. Bemerkenswert ist aber, dass es nur die Möglichkeit des rechtlichen Besitzes eines äußeren Gegenstandes überhaupt ist, die so in das Rechtssystem gebracht wird. »Nur daß es einer Institutionalisierung der Privatrechtsausübung bedarf, läßt sich zeigen, nicht jedoch, wie diese im einzelnen auszusehen hat« (Kersting 2007, 264f.). Gerechtfertigt ist nur, dass im von der Vereinigung der Willkür aller ermöglichten bürgerlichen Zustand die nicht rechtsgesetzwidrige Erwerbung als rechtmäßig anerkannt werden muss. Deswegen, wie Kant sagt, »ist die erste Erwerbung doch darum nicht sofort die ursprüngliche« (VI 259). Dass jemand etwas als das Seine betrachtet, wird nicht immer nach dem vom vereinigten allgemein gesetzgebenden Willen positivierten Gesetz als rechtens anerkannt. In Bezug auf das Problem der Verteilung, wem was gehört, gibt das Vernunftrecht selbst keine konkrete Bestimmung. »[N]icht distinkte Rechte werden durch das reine Privatrecht begründet, sondern besitzkategoriale Rechtsformen, die einer inhaltlichen Bestimmung durch staatliche Gesetze bedürfen« (Kersting 2004, 95f.). Nichts anderes als diese vernunftrechtliche prinzipielle Unbestimmtheit des Privatrechts und die Notwendigkeit der inhaltlichen Bestimmung rechtfertigen einen vom vereinigten Willen begründeten Staat. Daher weist die privatrechtliche formale Notwendigkeit, dass der Güterbesitz rechtlich kontrolliert werden muss, gleichzeitig auch auf die inhaltliche Notwendigkeit hin, dass die Verteilungsgerechtigkeit vom vereinigten Willen anerkannt werden muss.

(3) Vom Rechtsgesetz zur Notwendigkeit des öffentlichen Rechts

Nach der Konstruktion der Rechtslehre in der *Metaphysik der Sitten* wird das Postulat

des öffentlichen Rechts nur mit dem Privatrecht verbunden. Die Pflicht, aus dem Naturzustand herauszugehen und mit allen anderen zu einem allgemein gesetzgegebenen Zustand vereinigt zu werden, folgt, wie oben gezeigt, aus dem vernunftrechtlichen Prinzip, den rechtlichen Besitz von etwas Äußerem zu ermöglichen. Hier gibt Kant in Bezug auf die Rechtfertigung eines Staats den vor der Privatrechtslehre argumentierten fundamentalen Prinzipien, d. h. dem »allgemeine[n] Rechtsgesetz« (VI 231) und dem »angeborenen Recht der Freiheit« (vgl. VI 237), keine systematische Bedeutung. Der Grund der Rechtfertigung eines Staats liegt nur im Privatrechtsprinzip, welches das rechtliche Besitzverhältnis ermöglicht. Nach Ansicht von Kersting wird die Konstruktion der Rechtslehre, die in Bezug auf die Staatsrechtfertigung das Privatrecht bevorzugt, von Kant ganz und gar nicht gerechtfertigt und zwar deswegen, weil »Kant die Reichweite seiner eigenen Argumentation unterschätzt hat« (Kersting 2007, 260, Anm. 16).

Um die menschliche Freiheit allgemein rechtlich unterstützen zu können, muss die rechtspersonliche Besitzmöglichkeit eines äußeren Gegenstandes garantiert werden. In der Privatrechtslehre fordert, wie schon gezeigt, die Rechtfertigung des Besitzes nur formal diese vernunftrechtliche Notwendigkeit. Was jeder wirklich rechtlich besitzt, hängt von der inhaltlichen Ausfüllung der Gesetzgebung ab. Das Privatrecht braucht ein öffentliches System der Gesetzgebung, mit dem es sich verwirklicht und Gültigkeit erhält. Wie im vorherigen Abschnitt bestätigt wurde, gehen alle Individuen gerade deswegen aus dem Naturzustand heraus und treten in den rechtlichen Zustand ein, damit die Rechte des einzelnen Menschen gegen alle anderen unterstützt werden, weil das Privatrecht prinzipiell mangelhaft ist. Nach Kersting ist dieser Mangel nicht nur charakteristisch in Hinsicht auf das äußere Mein und Dein, sondern auch das innere Mein und Dein, nämlich das angeborene Mein und Dein. Das allgemeine Rechtsgesetz weist auf die Kompatibilität der Freiheit aller als die formale Bedingung des Rechts hin, und dieser Form entspricht das subjektive angeborene Recht auf Freiheit. Um zu bestimmen, wo nun die Verletzung des Rechts und die Verletzung der Freiheit stattfindet, muss von den Gesetzgebenden das abstrakte Prinzip des Rechts konkretisiert werden. »Das Vernunftrecht erweist sich nicht erst nach seiner privatrechtlichen Ausweitung als institutionalisierungsbedürftig [...]. Dem Vernunftrecht ist von Anfang an die rechtliche Notwendigkeit des Staats eingeschrieben. Das Postulat des öffentlichen Rechts ist der Sache nach bereits im Rechtsgesetz selbst verankert« (Kersting 2004, 52).

Einem Hinweis von Kersting zufolge hat Kant in seiner Vorlesung in den Jahren 1793/94 die Notwendigkeit des Staats nicht allein auf dem Privatrecht gegründet.

[Im Naturzustand] ist jedes einzelnen Menschen Beurtheilung anheim gestellt, was er für Recht oder Unrecht anerkennen will, er kann also auch die Freiheit des andern

ungehindert verletzen. Der Zustand der Läsion würde immerwährend seyn, solange Jeder allein Gesetzgeber und Richter wäre: Dies ist es, was man *statum naturalem* nennt, ein Zustand aber, der der angeborenen Freiheit ganz entgegen läuft. Es ist daher nothwendig, daß, sobald Menschen sich bis zur Ausübung ihrer wechselseitigen Freiheit nähern, sie den *statum naturalem* verlassen, um ein nothwendiges Gesetz, einen *statum civilem*, einzugehen [...]. (XXVII. 2. 1 589f.)

Hier verbindet Kant explizit die Notwendigkeit des bürgerlichen Zustandes mit dem angeborenen Recht auf Freiheit. Im Naturzustand wird neben der Form des Rechtsprinzips als der gesetzlichen Kompatibilität der Freiheit aller noch keine inhaltliche Bestimmung festgelegt, was recht und was unrecht ist, und auch der Inhalt des subjektiven angeborenen Freiheitsrechts ist noch ungeklärt. Da meine von mir selbst anerkannte Freiheit der von einem anderen anerkannte Freiheit widersprechen kann, wird die Übereinstimmung der Freiheit aller noch nicht garantiert. Daher müssen alle in den bürgerlichen Zustand eintreten, in dem alle gemeinsam bestimmen, was Recht und was Freiheit ist. Hier erkennt Kant, dass schon wegen der Abstraktheit des Rechtsgesetzes selbst Gesetze allgemein und öffentlich gegeben werden müssen, die die Kompatibilität der Freiheit aller Menschen ermöglichen, und damit die Freiheitssphäre des Einzelnen bestimmt und gesichert werden muss. Da die Ausweitung des Vernunftrechts durch das Privatrecht die vernünftige Forderung ist, das Verhältnis zwischen Personen nur auf das Rechtsgesetz zu gründen, müssen systemisch gesehen eigentlich das Rechtsgesetz und das angeborene Recht auf Freiheit bevorzugt werden. Wie Kersting behauptet, muss also die Notwendigkeit des öffentlichen Rechts aus den fundamentalen Rechtsprinzipien selbst geschlossen werden. Obwohl in der publizierten *Metaphysik der Sitten* diese Verbindung des angeborenen Rechts auf Freiheit mit der Notwendigkeit des öffentlichen Rechts aufgegeben wird, ist die folgende Behauptung überzeugend genug: »Das von Kant explizit aus dem Privatrecht abgeleitete Postulat des öffentlichen Rechts kann nicht mehr sein als eine systematische Ergänzung der bereits mit dem Menschheitsrecht selbst notwendig verknüpften Rechtspflicht, den Naturzustand zu verlassen. Kants Marginalisierung des Rechtsgesetzes und des angeborenen Freiheitsrechts muß revidiert werden« (Kersting 2004, 51).⁴

⁴ Im folgenden Kommentar wird so interpretiert, dass Kant in der *Metaphysik der Sitten* über das Recht des Besitzes als ein Beispiel des erworbenen Rechts argumentiert und sich schon mit der »unilateralischen« Freiheit am öffentlichen Recht orientiert. Vgl. Kommentar von Oliver Eberl und Peter Niesen (2011), S. 130.

Schlusswort

Das in meinem Artikel rekonstruierte Recht von Kant wird von der Definition bis zu seinen Entwicklungen als die vernunftrechtliche systematische Bedingung entworfen, dass alle allgemein frei sind. Alle können nur allgemein frei sein, wenn unter der die Kompatibilität der Freiheit aller ermöglichenden gesetzlichen Ordnung alle ihre Handlungssphäre einander beschränken. Wird unter dem Recht das formale Gesetz der Kompatibilität der Freiheit aller verstanden, lässt sich die Notwendigkeit der öffentlichen Gesetzgebung mit der abstrakten Unbestimmtheit des Rechts erklären, sei es das Argument, vom Privatrecht das Postulat des öffentlichen Rechts abzuleiten, oder sei es das Argument, dass schon von den fundamentalen Rechtsprinzipien des Rechtsgesetzes und des Rechts der Menschheit das öffentliche Recht postuliert werden muss. Das Recht als Idee selbst verwirklicht sich nicht als etwas empirisch-inhaltlich Bestimmtes. Deshalb wird das vom vereinigten Willen positiviert öffentliche Recht notwendigerweise postuliert, um das Recht als Vernunftbegriff mit der normativen rechtlichen Ordnung der in der wirklichen Welt lebenden Menschen zu verbinden.

Beim ersten Argument, vom Privatrecht die Notwendigkeit des öffentlichen Rechts abzuleiten, kommt es darauf an, dass unter dem vereinigten allgemein gesetzgebenden Willen die Gütererwerbung vor der Errichtung des bürgerlichen Zustandes als solche nicht immer einfach anerkannt wird. Wir kommen einfach zu dem Schluss, dass es schwierig ist, in den gemeinsamen bürgerlichen Zustand überzugehen, wenn es in Bezug auf die Besitzverteilung vor der Errichtung des rechtlichen Zustandes eine Ungleichheit gibt, die eine gleiche soziale Beteiligung aller unmöglich macht, und sogar diese Ungleichheit auf die vom vereinigten Willen anerkannte Art und Weise nicht behoben wird. Hier zeigt sich die aktuelle Potenzialität des Kantischen Arguments, vom Privatrecht die Notwendigkeit des öffentlichen Rechts abzuleiten. In der gegenwärtigen Weltgesellschaft bildet sich durch die vom bestehenden wirtschaftlichen System verursachte, dauerhafte und übermäßige Ungleichheit ein bedenklicher Hintergrund für Terrorismus und Konflikte. Um ein gewaltloses und friedliches rechtliches Verhältnis zwischen Staaten zu konstruieren, muss ein neues, die gerechte Verteilung ermöglichendes wirtschaftliches System gebildet werden, indem diese Ungleichheit richtig thematisiert wird.

Beim zweiten Argument, von den fundamentalen Rechtsprinzipien die Notwendigkeit des öffentlichen Rechts abzuleiten, wird erst im bürgerlichen Zustand bestimmt, was eine Verletzung des Rechts ist. Anders gesagt ist also im natürlichen Zustand der Inhalt des Rechts noch nicht bestimmt. Hier ist daher der Inhalt der Freiheit als subjektiver Aspekt des Rechts auch noch nicht bestimmt. In der Rechtslehre von Kant wird aber nur die rechtliche

Subjektivität einfach als Freiheit dargestellt, die in der Form des Rechts liegt, dass die Freiheit aller gleichmäßig eingeschränkt wird. Die Verteilung der Freiheit hängt davon ab, wo das Kriterium der Gleichheit gesetzt ist, weil die Freiheit aller gleichmäßig eingeschränkt wird und die Ordnung des rechtlichen Zwangs auf dieser Grundlage reguliert wird. Der Inhalt der Freiheit kann erst dann bestimmt werden, wenn die Willkür aller, deren Freiheit rechtlich eingeschränkt wird, für alle gleichmäßig geltende Gesetze vorgibt; die Freiheit kann nämlich erst durch das öffentliche Recht, das unter der Idee des vereinigten Willens positiviert wird, inhaltlich bestimmt werden.

In der aktuellen Weltlage herrscht das kapitalistische Prinzip. Obwohl die Freiheit aus der Perspektive dieses Prinzips von den meisten Mitgliedern der Weltgesellschaft als Freiheit selbst betrachtet wird, ist in Hinsicht auf das Recht das Kriterium dieser Freiheit nicht immer eine gegebene Voraussetzung, weil es hauptsächlich wegen der wirtschaftlichen Situation und des Machtverhältnisses geteilt wird. Noch immer gibt es kein alle Staaten übergreifendes, gemeinsames öffentliches Recht. Die Globalisierung bringt aber eine Situation, in der sich die ganze Welt als Risikogesellschaft kooperativ verhalten muss. Um diese, eine Kooperation verwirklichende normative Koexistenzordnung zu konstruieren, muss der vereinigte Wille, der das gemeinsame Recht und die gemeinsame Freiheit von allen Akteuren inhaltlich bestimmt, gebildet werden. Dazu müssen wir uns zuerst an den Tisch der Deliberation setzen. Das könnte dazu führen, dass zum Beispiel das gegenwärtige, nur bestimmten Akteuren günstige wirtschaftliche System teilweise geändert werden müsste. Trotzdem verpflichten sich alle Mitglieder der Weltgesellschaft als Betreffende »eines *a priori* vereinigten (notwendig zu vereinigenden) Willens« (VI 264), aus dem Naturzustand herauszugehen und in den bürgerlichen Zustand hineinzutreten.

Literaturverzeichnis

- Brandt, Reinhard, *Eigentumstheorien von Grotius bis Kant*, Frommann-Holzboog (Verlag), 1974.
- Byrd, Sharon; Hruschka, Joachim, *Kant's Doctrine of Right : A Commentary* Cambridge : Cambridge University Press, 2010.
- Eberl, Oliver; Niesen, Peter, "Kommentar", in: Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden und Auszüge aus der Rechtslehre*, Kommentar von Oliver Eberl und Peter Niesen, S. 89-416, Suhrkamp, 2011.
- Friedrich, Rainer, *Eigentum und Staatsbegründung in Kants 'Metaphysik der Sitten*, Walter de Gruyter, 2004.

Kaulbach, Friedrich, Das transzendental-juridische Grundverhältnis im Vernunftbegriff Kants und der Bezug zwischen Recht und Gesellschaft, in: Fr. Kaulbach und W. Krawietz(Hrsg.),*Recht und Gesellschaft : Festschrift für Helmut Schelsky zum 65. Geburtstag*, Berlin, 1978.

Kersting, Wolfgang, Rezension von B. Ludwig (Hrsg.), Kants Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, *Archiv für Geschichte der Philosophie* 71, 1989.

——, *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*, Walter de Gruyter, 1984; 3. erweiterte und bearbeitete Auflage, mentis 2007.

——, *Kant über Recht*, Paderborn, 2004.